

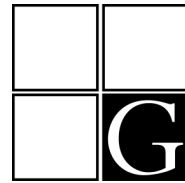
ANWALTSKANZLEI
DR. GREYTER

Denner Computer GmbH

Bezug: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Denner Computer GmbH

- Stand: 18.02.2014 -



Inhalt

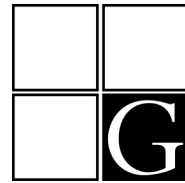
	Seite
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Denner Computer GmbH	2
1. Allgemeines und Begriffsdefinitionen; Geltungsbereich dieser AGB.....	2
2. Angebot und Vertragsabschluss; Angebotsunterlagen.....	3
3. Vertragsgegenstand.....	4
4. Lieferfristen, Teillieferungen.....	5
5. Gefahrübergang; Versendung.....	6
6. Preise und Zahlungen.....	6
7. Sicherungsrechte der Denner Computer GmbH.....	8
8. Mangelansprüche des Kunden.....	10
9. Haftung der Denner Computer GmbH.....	12
10. Verjährung.....	13
11. Höhere Gewalt.....	14
12. Exportvorschriften und Steuern.....	14
13. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	14

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Denner Computer GmbH

- zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern -

1. Allgemeines und Begriffsdefinitionen; Geltungsbereich dieser AGB

- 1.1 Die Denner Computer GmbH verkauft Hardware-Neuware und gebrauchte Hardware an Unternehmer. Bei der gebrauchten Hardware handelt es sich zum Teil um sogenannte "Renewal"-Produkte, die nach ihrer vormaligen Nutzung in einem speziellen Verfahren durch den Hardware-Hersteller für eine weitere Nutzung wiederaufbereitet wurden.
- 1.2 Als Hardware werden die physikalischen Bauteile eines Computersystems bezeichnet, einschließlich aller peripheren Einrichtungen wie Monitor, Drucker, Tastatur, Modem, Netzwerkkarte, Geräte zur Kommunikation, Speichermedien usw.
Die vom Kunden bestellte bzw. von der Denner Computer GmbH gelieferte Hardware wird nachfolgend auch als "Vertragsgegenstand" bzw. "die Vertragsgegenstände" bezeichnet.



1.3 Als Unternehmer im Sinne dieser AGB gelten alle Personen gemäß § 14 BGB sowie alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts und alle öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4 Für alle Leistungen, die die Denner Computer GmbH gegenüber ihren Kunden erbringt, gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB; AGB oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Denner Computer GmbH ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

1.4 Abweichungen von diesen AGB in einzelnen Hardware-Verkäufen erfolgen ausschließlich durch den oder die im Handelsregister als vertretungsbefugt eingetragenen Geschäftsführer oder Prokuristen der Denner Computer GmbH (Geschäftsführung).

Mündliche Vereinbarungen und Erklärungen anderer Personen, die hierzu von der Geschäftsführung nicht besonders bevollmächtigt worden sind, sind nur wirksam, wenn sie von der Geschäftsführung schriftlich bestätigt werden.

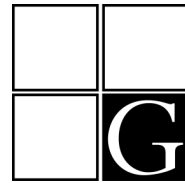
2. Angebot und Vertragsabschluss; Angebotsunterlagen

2.1 Die Darstellung der Produkte der Denner Computer GmbH in deren Internetauftritt, in Prospekten, Katalogen, Broschüren sowie in Angebotsunterlagen ist freibleibend.

Gleiches gilt für den über ein gesondertes Passwort via Internet abrufbaren Warenbestand der Denner Computer GmbH; auf die Abrufmöglichkeit bzw. die Zuteilung eines Passworts besteht kein Anspruch des Kunden.

2.2 Rechtsverbindliche Verträge kommen ausschließlich durch die Auftragsbestätigung der Denner Computer GmbH zustande. Geht dem Kunden keine gesonderte Auftragsbestätigung zu, so gilt die Rechnung bzw. der Lieferschein der Denner Computer GmbH als Auftragsbestätigung.

2.3 Die Denner Computer GmbH ist berechtigt, die Bestellung eines Kunden innerhalb einer Frist von 10 Tagen seit ihrem Eingang anzunehmen. Die Annahme der Bestellung erfolgt entweder durch eine gesonderte Auftragsbestätigung oder durch die Lieferung des Vertragsgegenstands einschließlich der Rechnung bzw. des Lieferscheins, welche in diesem Fall gleichzeitig als Auftragsbestätigung gelten.



3. Vertragsgegenstand

3.1 Die Denner Computer GmbH liefert dem Kunden die Hardware, die im Einzelnen in deren Auftragsbestätigung bzw. Rechnung oder Lieferschein definiert ist (siehe oben Ziffer 2.).

3.2 Die Denner Computer GmbH liefert mit der Hardware die vom Hersteller vorgesehene und beigestellte Dokumentation (Bedienungsanleitung und Installationsanweisung, nach Wahl der Denner Computer GmbH auch in elektronischer Form, zum Beispiel als Link [Internet-Verweis] auf die Webseite des Herstellers, außer, dies ist dem Kunden unzugänglich).

Wenn es zur Hardware keine Dokumentationen gibt, so ist dies in der Auftragsbestätigung bzw. dem Lieferschein / der Rechnung der Denner Computer GmbH ausdrücklich vermerkt.

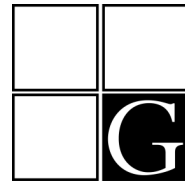
Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei gebrauchter Hardware in der Regel keine oder allenfalls eine englischsprachige Dokumentation verfügbar ist, die er gegebenenfalls von der Webseite des Herstellers herunterladen hat..

3.3 Die Denner Computer GmbH liefert grundsätzlich keine Software. Nur in Einzelfällen ist auf der Hardware vom Hersteller sogenannte Firmware vorinstalliert (Software, ohne die die Hardware nicht nutzbar ist). Die Firmware darf nur mit der verkauften Hardware genutzt werden und unterliegt im Übrigen den Lizenzbestimmungen des Herstellers.

3.4 Die Denner Computer GmbH erbringt keine Leistungen zur Beratung des Kunden bei der Auswahl der vertragsgegenständlichen Hardware. Vielmehr obliegt es dem Kunden, die Hardware hinsichtlich ihrer technischen Daten, Kapazitäten, ihrer Geschwindigkeit und ihrer weiteren technischen Eigenschaften in der Weise eigenverantwortlich auszuwählen, dass sie gegebenenfalls in dem vom Kunden vorgesehenen Computersystem eingesetzt werden kann.

3.5 Die Denner Computer GmbH erbringt keine Leistungen zur Installation, Konfiguration, Inbetriebnahme und Einweisung der vertragsgegenständlichen Hardware. Dies obliegt ausschließlich dem Kunden. Die Denner Computer GmbH empfiehlt, hierzu ausschließlich geschultes und gegebenenfalls vom jeweiligen Hardwarehersteller autorisiertes Personal einzusetzen.

3.6 Die Denner Computer GmbH weist darauf hin, dass bestimmte Hardware einer regelmäßigen Pflege und Wartung bedarf. Insbesondere müssen die sogenannte "Central Processing Unit" (CPU), Netzteil- und Grafikkarte gemäß den Vorgaben des Herstellers ent-



staubt und gereinigt werden. Die Pflege- und Wartungsarbeiten sind keine Vertragspflicht der Denner Computer GmbH, sondern sie obliegen dem Kunden; für Schäden, die durch mangelnde Pflege oder Wartung entstanden sind, ist der Kunde daher selbst verantwortlich.

4. Lieferfristen, Teillieferungen

4.1 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von der Denner Computer GmbH bestätigt worden sind und die Denner Computer GmbH von ihrem Vorlieferanten bei Abschluss eines entsprechenden Deckungsgeschäfts nach Maßgabe kaufmännischer Sorgfalt die Vertragsgegenstände richtig und rechtzeitig erhalten hat.

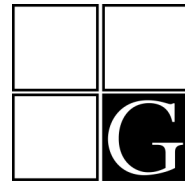
4.2 Bei einer Verzögerung oder der Unmöglichkeit der Leistung haftet die Denner Computer GmbH im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Denner Computer GmbH ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Im Übrigen wird die Haftung der Denner Computer GmbH wegen Verzögerung bzw. Unmöglichkeit der Leistung auf 10 % des Wertes des Vertragsgegenstandes begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer gegenüber der Denner Computer GmbH gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung den Zweck des Vertrages, d. h. die vereinbarungsgemäße Verschaffung des Vertragsgegenstands, gefährden oder ausschließen würde; die Haftung der Denner Computer GmbH für Schadensersatz statt der Leistung richtet sich nach Ziffer 9 dieser AGB. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

4.4 Wenn sich der Kunde mit der Annahme des Vertragsgegenstandes im Verzug befindet, kann die Denner Computer GmbH für jeden Monat des Annahmeverzugs (gegebenenfalls zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 1 % des Preises des Vertragsgegenstandes vom Kunden verlangen.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Denner Computer GmbH kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Denner Computer



GmbH ist berechtigt, im Einzelfall auf Nachweis einen höheren Schadensersatz zu verlangen.

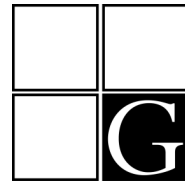
- 4.5 Die Denner Computer GmbH ist berechtigt, über die bereitstehenden Vertragsgegenstände anderweitig zu verfügen, nachdem eine dem Kunden zuvor gesetzte Abnahmefrist verstrichen ist. Der Kunde wird in diesem Fall in einer angemessen verlängerten Frist beliefert.

5. Gefahrübergang; Versendung

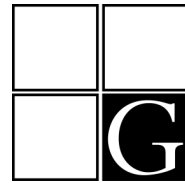
- 5.1 Die Denner Computer GmbH liefert grundsätzlich ab Werk (EXW gemäß INCOTERMS 2010). Wenn der Kunde die Versendung des Vertragsgegenstands (z. B. an seine Niederlassung oder an eine Niederlassung seines Kunden) verlangt, geht die Gefahr hieran auf den Kunden über, sobald die Denner Computer GmbH den Liefergegenstand an das Transportunternehmen *ab Werk* übergeben hat.
- 5.2 Eine Versicherung des Vertragsgegenstands, z. B. gegen Transportschäden, erfolgt nur auf schriftliches Verlangen des Kunden, das spätestens 14 Tage vor dem Versandtag bei der Denner Computer GmbH eingehen muss.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, der Denner Computer GmbH bei jeder einzelnen Bestellung die richtige und vollständige Anschrift zur Lieferung der Vertragsgegenstände schriftlich, per Telefax oder E-Mail mitzuteilen; die Denner Computer GmbH ist nicht verpflichtet, die Mitteilungen des Kunden zu prüfen. Für die Folgen fehlerhafter Lieferanschriften haftet der Kunde.
- 5.4 Falls die Vertragsgegenstände an den Kunden durch ein Transportunternehmen versendet werden, sind diese auf erkennbare Transportschäden bei Anlieferung zu untersuchen. Äußerlich erkennbare Transportschäden sind auf den Transportpapieren zu vermerken, vom Transportunternehmen quittieren zu lassen und der Denner Computer GmbH unverzüglich zu melden; Transportschäden, die erst nach Entfernen der Verpackung sichtbar sind, sind innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Erhalt der Lieferung durch den Kunden zu melden.
- In jedem Fall ist die Verpackung aufzubewahren.

6. Preise und Zahlungen

- 6.1 Soweit dies im konkreten Fall nicht anderweitig vereinbart ist, gilt für alle Preise der und Zahlungen an die Denner Computer GmbH die Währung Euro.

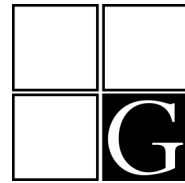


- 6.2 Die Preise verstehen sich ab Werk rein netto, zuzüglich der am Tag der Lieferung geltenden Umsatzsteuer, Zoll-, etwaiger Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten. Die Preise gelten für den Einzelauftrag, nicht rückwirkend oder für künftige Aufträge. Nachbestellungen sind neue Aufträge.
- 6.3 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Vertragsgegenstände ausschließlich gegen Vorkasse.
- 6.4 Die Rechnungen der Denner Computer GmbH sind spätestens 14 Kalendertage nach Zugang frei Zahlstelle und ohne Abzüge zu zahlen. Die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist eine wesentliche Vertragspflicht des Kunden; maßgeblich hierfür ist ausschließlich das Datum des Zahlungseingangs bei der Denner Computer GmbH. Danach kommt der Kunde ohne weitere Erklärung der Denner Computer GmbH in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Unbeschadet weiterer Verzugsansprüche der Denner Computer GmbH ist der Kunde verpflichtet, den rückständigen Rechnungsbetrag während des Verzugszeitraums mit 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Absatz 1 BGB zu verzinsen.
- 6.5 Die Zahlung hat zu erfolgen durch Bank-, Giro oder Postüberweisung. Maßgebend für den Tag der Zahlung ist der Tag der Bankgutschrift. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten Schuldposten zuzüglich der aufgelaufenen Verzugszinsen und -kosten verwendet. Die Hingabe eines Schecks gilt nicht als Zahlung, solange keine Einlösung erfolgt ist. Die Hingabe eines Wechsels ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der Denner Computer GmbH zulässig.
- 6.6 Die Denner Computer GmbH behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug bestellte Vertragsgegenstände bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten.
- 6.7 Das Recht des Kunden zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung erfolgt mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Fällige Zahlungen darf der Kunde nur zurückbehalten, wenn sein Zurückbehaltungsrecht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Auch bei etwaigen Mängeln ist das Zurückbehaltungsrecht des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, die gelieferte Hardware ist offensichtlich mangelhaft. In einem solchen Fall ist die Zurückbehaltung nur zulässig, soweit der einbehaltene Betrag in einem angemessenen Verhältnis zum Mangel bzw. zu den Mangelbeseitigungskosten steht.



7. Sicherungsrechte der Denner Computer GmbH

- 7.1. Alle gelieferten Vertragsgegenstände bleiben Eigentum der Denner Computer GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- 7.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Vertragsgegenstands an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit seinem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass der Abnehmer erst mit dieser Zahlung Eigentum erwirbt. Der Kunde ist verpflichtet, das Vorbehaltseigentum der Denner Computer GmbH während des Eigentumsvorbehaltes auf seine Kosten gegen Feuer-, Diebstahl-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Die Ansprüche aus dieser Sachschadensversicherung tritt der Kunde hiermit an die Denner Computer GmbH ab, die die Abtretung hiermit annimmt.
- 7.3 Dem Kunden ist es gestattet, den Vertragsgegenstand zu verarbeiten und mit anderen Sachen zu verbinden. Die Verarbeitung bzw. Verbindung (im Folgenden zusammen: "Verarbeitung" und im Hinblick auf den Vertragsgegenstand: "verarbeitet") erfolgt für die Denner Computer GmbH, der aus der Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als "Neuware" bezeichnet. Der Kunde verwahrt die Neuware für die Denner Computer GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht der Denner Computer GmbH gehörenden Gegenständen steht der Denner Computer GmbH Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Vertragsgegenstands zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Kunde Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich die Denner Computer GmbH und der Kunde darüber einig, dass der Kunde der Denner Computer GmbH Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Vertragsgegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
- 7.4 Verbindet der Kunde den Vertragsgegenstand oder die Neuware mit anderen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Vertragsgegenstands bzw. der Neuware zu



den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die Denner Computer GmbH ab.

- 7.5 Für den Fall der Veräußerung des Vertragsgegenstands oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Denner Computer GmbH ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der Denner Computer GmbH in Rechnung gestellten Preis des Vertragsgegenstandes entspricht.

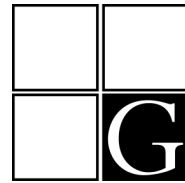
Der an die Denner Computer GmbH abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

- 7.6 Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der in dieser Nr. 7 (Sicherungsrechte der Denner Computer GmbH) abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde ist verpflichtet, auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an die Denner Computer GmbH weiterzuleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist die Denner Computer GmbH berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann die Denner Computer GmbH nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber seinem Abnehmer verlangen.

- 7.7 Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses durch die Denner Computer GmbH hat der Kunde die zur Geltendmachung der Rechte der Denner Computer GmbH gegen den Abnehmer des Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

- 7.8 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde die Denner Computer GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

- 7.9 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die der Denner Computer GmbH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird die Denner Computer GmbH auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; der Denner Computer GmbH steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.



7.10 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Denner Computer GmbH auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Vertragsgegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Produktes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der Denner Computer GmbH, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

8. Mangelansprüche des Kunden

8.1 Soweit mit dem Kunden im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart (zum Beispiel in der Auftragsbestätigung), gilt für die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln am Vertragsgegenstand folgendes:

8.1.1 Ein Mangel liegt vor, wenn der Vertragsgegenstand nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet.

8.1.2 Für den Kauf gebrauchter Hardware wird hiermit darauf hingewiesen, dass diese alters- typische Abnutzungen und Verschleißerscheinungen aufweisen können; diese stellen keinen Mangel dar.

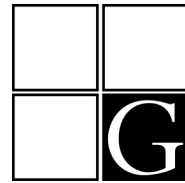
8.1.3 Kein Mangel im Sinne dieser AGB sind zudem Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen, die entstehen durch unsachgemäße Behandlung oder Verwendung des Vertragsgegenstands oder durch den bei sachgemäßer Anwendung entstehenden Verschleiß.

8.1.4 Wenn durch die bestimmungsgemäße Nutzung eines Vertragsgegenstands Rechte Dritter verletzt werden, ist die Denner Computer GmbH hierfür nur insoweit verantwortlich, als die Rechtsverletzung innerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum oder am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Hardware stattgefunden hat.

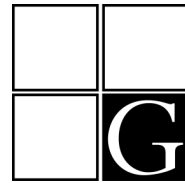
8.2 Wenn Personen, die nicht vom Hersteller oder der Denner Computer GmbH hierzu autorisiert sind, Änderungen an der Hardware vorgenommen haben oder wenn die Hardware in einer Umgebung oder in Zusammenhang mit Zubehör eingesetzt wird, die nicht vom Hersteller freigegeben sind, entfallen die Mangelansprüche des Kunden, sofern die aufgetretenen Mängel hierdurch verursacht worden sind.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet,

- a) die Vertragsgegenstände sogleich nach Erhalt mit kaufmännischer Sorgfalt auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen und sichtbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung anzuzeigen (unbeschadet der Anzeigepflicht für Transportschäden gemäß Ziffer 5.5 dieser AGB),



- b) die Vertragsgegenstände auf deren Verwendbarkeit und Kompatibilität zu dem von ihm beabsichtigten Zweck zu testen und eine ordnungsgemäße Datensicherung durchzuführen, bevor er diese in Betrieb nimmt sowie
- c) etwaige, auftretende Mängel gegenüber der Denner Computer GmbH nachvollziehbar zu dokumentieren und unverzüglich nach ihrer Entdeckung möglichst schriftlich anzuzeigen. Anzugeben sind insbesondere die Arbeitsschritte, bei bzw. nach denen sich der Mangel gezeigt hat, die Erscheinungsform des Mangels sowie dessen Auswirkungen.
- 8.4 Bei Mängeln an sogenannten "Renewal-Produkten" (siehe oben Ziffer 1.1) sind die Rechte des Kunden auf die jeweils vom Hersteller gewährten Bedingungen begrenzt. Ziffer 8.1 bis 8.3 bleibt hiervon unberührt.
- Im Übrigen wird die Denner Computer GmbH bei einer begründeten Mängelrüge gemäß Ziffer 8.3 ihre vertragliche Leistung wie folgt kostenlos nacherfüllen:
- 8.4.1 Die Denner Computer GmbH wird nach ihrer Wahl entweder den Mangel an dem gelieferten Vertragsgegenstand beseitigen (Nachbesserung) oder einen neuen Vertragsgegenstand liefern (Neulieferung). Die Nachbesserung kann auch durch telefonische oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.
- Der Kunde kann in angemessener Frist eine Neulieferung verlangen, wenn ihm die Nachbesserung unzumutbar ist.
- 8.4.2 Wenn der Kunde der Denner Computer GmbH für die Nacherfüllung gemäß Ziffer 8.4.1 eine Frist gesetzt hat, die mindestens zwei Nacherfüllungsversuche ermöglicht und die Nacherfüllung in dieser Frist fehlgeschlagen ist, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Kaufpreis mindern.
- Die Nacherfüllung gilt nicht schon nach dem zweiten erfolglosen Nacherfüllungsversuch als fehlgeschlagen, vielmehr steht die Anzahl der Nacherfüllungsversuche der Denner Computer GmbH während der vom Kunden gesetzten Frist frei, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 8.4.3 Die Fristsetzung durch den Kunden ist entbehrlich, wenn ihm diese nicht zumutbar ist, etwa wenn die Denner Computer GmbH die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigern würde oder die Nacherfüllung gescheitert ist.
- 8.4.4 Unabhängig von einem Rücktritt vom Vertrag oder einer Kaufpreisminderung kann der Kunde, sofern die Denner Computer GmbH ein Verschulden gemäß Ziffer 9 tritt, den Er-



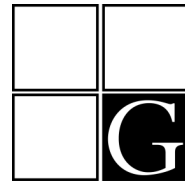
satz des Schadens und der Aufwendungen verlangen, die wegen des Mangels entstanden sind.

Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz statt der gesamten Leistung des Vertrags besteht jedoch nur bei erheblichen Mängeln.

- 8.5 Etwaigen zusätzlichen Aufwand, der der Denner Computer GmbH dadurch entsteht, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht wurde, trägt der Kunde.
- 8.6 Im Fall des berechtigten Rücktritts des Kunden wird die Denner Computer GmbH den Vertragsgegenstand zurücknehmen und den vom Kunden geleisteten Kaufpreis zurückzahlen, jedoch unter Abzug einer Entschädigung für die vom Kunden gezogenen Nutzungen im Zeitraum zwischen Erhalt des Vertragsgegenstands und seiner Rückgabe an die Denner Computer GmbH. Die Entschädigung wird grundsätzlich aufgrund einer linearen Abschreibung über einen Nutzungszeitraum von drei Jahren ermittelt; beiden Vertragspartnern bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein längerer oder kürzerer Nutzungszeitraum zugrunde zu legen ist.
- 8.7 Im Fall einer unbegründeten Mängelrüge hat die Denner Computer GmbH Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die zur Prüfung und - soweit verlangt - zur Beseitigung des vermeintlichen Mangels entstanden sind.

9. Haftung der Denner Computer GmbH

- 9.1 Die Denner Computer GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch sie oder ihre Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Denner Computer GmbH nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung den Zweck des Vertrags, das heißt die vereinbarungsgemäße Verschaffung der Vertragsgegenstände, gefährden bzw. vereiteln würde. Der Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieser Nr. 9.1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 9.2 Soweit die Denner Computer GmbH nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder wegen der Verlet-

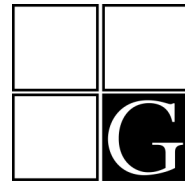


zung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet, ist ihre Haftung für Schäden durch den Vertragsgegenstand an weiteren Rechtsgütern des Kunden, z. B. an anderen Sachen, für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden, ausgeschlossen. Die Haftung wegen dem Verlust elektronischer Daten ist auf den Aufwand begrenzt, der bei einer Wiederherstellung der Daten (Wiedereinspielung in das betroffene IT-System) nach bei einer ordnungsgemäß erfolgten Datensicherung entsteht.

- 9.3 Die Regelungen der vorstehenden Nr. 9.3 und 9.2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung anderer Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch des Kunden auf Schadensersatz statt der Leistung aufgrund einer Lieferverzögerung.
- 9.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Verjährung

- 10.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängeln des Vertragsgegenstands – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein (1) Jahr seit Ablieferung. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche des Kunden, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs und unabhängig davon, ob der Schadensersatzanspruch mit einem Mangel im Zusammenhang steht oder nicht sowie für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen und wegen Unmöglichkeit.
- Die Verjährungsfristen nach dieser Nr. 10.1 Satz 1 und 2 gelten nicht im Falle des Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, arglistigen Verschweigens, einer - gegebenenfalls ausdrücklich zu vereinbarenden - Garantieübernahme über die Beschaffenheit des Vertragsgegenstands, sowie bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Für die Ansprüche nach dieser Nr. 10.1 Satz 3 und 4 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 10.2 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- 10.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.



11. Höhere Gewalt

- 11.1 Weder der Kunde noch die Denner Computer GmbH haben für die Nichterfüllung ihrer Vertragspflichten einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einen außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Naturkatastrophen, Krieg, unverschuldete Beschlagnahme, Exportverbot, Embargo oder sonstige behördliche Maßnahmen außerhalb ihres Einflussbereichs, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauchs. Der Hinderungsgrund und dessen Wegfall ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.
- 11.2 Der Kunde und die Denner Computer GmbH können den zwischen ihnen bestehenden Vertrag durch schriftliche Kündigung aufheben, wenn dessen Durchführung aufgrund höherer Gewalt für mehr als sechs Monate verhindert ist.

12. Exportvorschriften und Steuern

Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen für den Transport, Erwerb und die Nutzung des Vertragsgegenstands im Bestimmungsland holt der Kunde in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ein, insbesondere betreffend die USA. Der Kunde ist verpflichtet, der Denner Computer GmbH Zölle, Steuern, Abgaben und sonstige öffentliche Lasten zu erstatten, die ihr aufgrund des Verbringens an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

13. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort ist für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis für beide Teile der Sitz der Denner Computer GmbH. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Denner Computer GmbH. Die Denner Computer GmbH ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.
- 13.2 Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Denner Computer GmbH unterliegt ausschließlich deutschem Recht; die Anwendung des UN-Übereinkommens der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG-Abkommen) wird einvernehmlich ausgeschlossen. Bei Zweifelsfragen ist ausschließlich die deutsche Textfassung dieser AGB maßgeblich.